

Aktenzeichen:

5 RKn 5/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. März 1957

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. März
1957 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 13. Dezember 1955 wird zurückgewiesen.

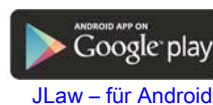
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1908 geborene Kläger war von Beruf Hauer. Im Jahre 1937 erlitt er einen Schaden am Meniskus des linken und im Jahre 1943 am Meniskus des rechten Knies. In beiden Fällen mußte der Innenmeniskus operativ entfernt werden. Im Jahre 1944 hatte der Kläger einen Betriebsunfall, durch welchen er eine schwere Quetschung des rechten Fußes, eine Wunde am Skrotum und einen Beckenbruch davontrug. Der rechte Fuß mußte im Lisfrank'schen Gelenk amputiert werden. Die Bewegung im rechten Sprunggelenk und in den beiden Hüftgelenken war eingeschränkt, die Amputationsnarben waren druckempfindlich, die Muskulatur des rechten Ober- und Unterschenkels war verschmächtigt. Von der Bergbau-Berufsgenossenschaft erhielt er eine Dauerrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 60 v.H. der Vollrente. Die Beklagte gewährte ihm vom 1. Juli 1946 an die Knappschaftsrente. Der Kläger verrichtet seit Dezember 1948 die Tätigkeit eines Bahnreinigers. Die Unfallrente wurde vom 1. Februar 1949 an auf 50 v.H. und vom 1. Februar 1950 an auf 40 v.H. herabgesetzt. Die Beklagte entzog die Knappschaftsrente durch Bescheid vom 13. November 1951 mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 auf Grund eines Gutachtens des Dr. Bxxxxxxx vom 4. Oktober 1951, in welchem eine Gewöhnung an den Krankheitszustand angenommen und der Kläger noch für fähig gehalten wurde, die Arbeiten eines Hilfszimmerhauers, eines Maschinisten an Seilfahrtsblindschächten sowie eines Kran- oder Baggerführers auszuüben. Der hiergegen eingelegte Einspruch wurde durch Bescheid vom 12. Januar 1952 zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung beim Knappschaftsoberversicherungsamt Dortmund ein. Dieses hörte gutachtlich noch Prof. Dr. Pxxxxxxx der gegenüber dem Befund des Jahres 1947 eine eindeutige Besserung des körperlichen Zustandes feststellte und annahm, daß der Kläger nicht mehr berufsunfähig sei. Der Kläger könne noch als Maschinist, Kran- oder Baggerführer, Aufseher und Platzvorarbeiter über Tage arbeiten. Demgegenüber ist der Facharzt für Chirurgie Dr. Rxx in Essen, der auf Antrag des Klägers gehört wurde, in seinem Gutachten vom 26. September 1952 der Meinung, daß die Besserung im körperlichen Befund des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Klägers nur unwesentlich sei. Der Kläger könne keine im wesentlichen gleichwertigen und gleichartigen Arbeiten mehr verrichten. Langes Gehen und Stehen sowie Arbeiten in Verbindung mit Sitzen und Knien seien ihm nicht zuzumuten.

Außerdem wurden noch Gutachten von Prof. Dr. Rxxxxxx und Prof. Dr. Fxxx eingeholt. Nach diesen Gutachten wurde chirurgischerseits eine MdE. von 50 v.H. und insgesamt das Vorliegen von Berufsunfähigkeit angenommen.

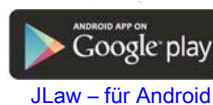
Weiterhin hat Prof. Dr. Bxxxxxx am 26. August 1953 ein Gutachten erstattet. Auf Grund des chirurgischen Befundes nimmt er eine MdE. von 30 bis 35 v.H. an und ist der Ansicht, daß der Kläger nicht mehr berufsunfähig sei; er könne noch als Wettermann, Einstauber, Maschinist, Maschinenwärter, Bandwärter, Grubenlokomotivführer oder Anschläger arbeiten.

Gestützt auf die Gutachten des Prof. Dr. Bxxxxxx und des Prof. Pxxxxxx hat das Sozialgericht, auf das die Streitsache mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 übergegangen war, mit Urteil vom 17. Februar 1955 die Klage abgewiesen. Es sei eine wesentliche Änderung in dem Gesundheitszustand des Klägers eingetreten. Der Kläger sei nicht mehr berufsunfähig. Unter Benutzung von orthopädischem Schuhwerk würde der Verlust des Vorfußes weitgehend ausgeglichen. Der Kläger könne daher als Einstauber, Maschinist, Maschinenwärter, Bandwärter, Grubenlokomotivführer oder Anschläger unter Tage arbeiten.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Das Landessozialgericht hat das Urteil des Sozialgerichts und die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger die Knappschaftsrente über den Monat November 1951 hinaus zu gewähren. Es hat die Revision zugelassen. In dem Urteil wird ausgeführt, in dem Befinden des Klägers sei zwar eine Besserung eingetreten, diese sei jedoch nicht so erheblich, daß der Kläger wieder berufs-



fähig sei. Der Kläger könne nicht mehr die gegenüber einem Hauer im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertigen und gleichartigen Arbeiten unter Tage verrichten. Die Arbeit als Wettermann sei dem Kläger deshalb nicht zuzumuten, weil der Wettermann unbehindert gehen, kriechen und Fahrten benutzen, sich also im schwierigen Abbaugelände bewegen müsse. Wenn auch der Verlust des rechten Vorfußes durch orthopädisches Schuhwerk zum Teil ausgeglichen sein möge, so werde doch der Kläger beim Bewegen in schwierigem Gelände durch den Gliedverlust wesentlich behindert. Auch die Tatsache, daß der Kläger beide Innenmenisken verloren habe, lasse die Tätigkeit eines Wettermannes als nicht zumutbar erscheinen. Denn selbst wenn sich der Bandapparat, wie Prof. PXXXXXX ausführe, gefestigt habe, ergebe sich doch aus der Tatsache der Entfernung der Innenmenisken allein schon, daß der Kläger nicht so sicher gehen könne wie ein Gesunder. Aus den gleichen Gründen könne dem Kläger auch nicht die Arbeit als Einstauber zugemutet werden. Auch dieser müsse Fahrten benutzen und sich im schwierigen Gelände unter Tage frei bewegen können. Der Kläger, der wegen des Verlustes des rechten Vorfußes etwas hinke, könne eine solche Arbeit nicht mehr leisten. Die Tätigkeit als Maschinist könne dem Kläger deshalb nicht übertragen werden, weil er zum Bedienen der Maschine gegebenenfalls auch die Füße mitbenutzen müsse. Eine solch verantwortungsvolle Arbeit wie die eines Maschinisten könne dem Kläger im Hinblick auf seinen amputierten Vorfuß keinesfalls überlassen werden. Die Arbeit als Hilfszimmerhauer scheide deshalb aus, weil diese ein erhebliches Standvermögen erfordere. Auch müsse der Hilfszimmerhauer Lasten tragen und heben. Derartige Aufgaben könne ein Fußamputierter nicht wahrnehmen. Auch die Tätigkeit eines Anschlägers unter Tage scheide für den Kläger aus. Ein Anschläger müsse während der gesamten Schicht stehen, er müsse sich beim Abziehen der Wagen und beim Stellen der Weiche am Schacht frei und ohne Hemmungen bewegen können. Wer durch den Verlust eines Vorfußes behindert sei, könne diese Arbeiten nicht verrichten. Aus den gleichen Gründen komme auch die Arbeit als Grubenlokomotivführer für den Kläger nicht in Betracht. Der Arbeitsplatz auf der Grubenlokomotive sei an sich schon beengt. Zudem müsse der Grubenlokomotivführer in der Lage sein, seine Füße zum Bremsen frei benutzen zu können, er müsse



gegebenenfalls auch über Schienen und Schwellen laufen und sich je nach den Arbeitsumständen schnell auf die Lokomotive schwingen können. Ein Grubenlokomotivführer müsse daher vollkommen beweglich sein. Diese Voraussetzungen erfülle der Kläger aber nicht. Auch als Bandwärter könne der Kläger nicht arbeiten. Bandwärter müßten über unregelmäßige Strecken gehen und in Betrieb befindliche Bänder und Schienen überspringen können. Die hierfür erforderliche freie Bewegungsmöglichkeit auf unebenen und unregelmäßigen Arbeitsplätzen besitze jedoch der Kläger nicht. Was für diese Arbeiten gesagt sei, gelte auch für die übrigen in den Lohngruppen I und II unter Tage aufgeführten Arbeiten. Darüber hinaus schieden aber auch die Arbeiten der Lohngruppe III unter Tage für den Kläger aus. Die dort aufgeführten Arbeiten verlangten ebenfalls Vollständigkeit und freie Beweglichkeit der Glieder. Inwieweit der Kläger nach seinem Gesundheitszustand noch in der Lage sei, Arbeiten über Tage zu verrichten, brauche nicht geprüft zu werden. Die bisher verrichtete Tätigkeit des Klägers sei die des Hauers. Arbeiten über Tage seien aber gegenüber dem knappschaftlichen Hauptberuf des Hauers grundsätzlich nicht im wesentlichen gleichartig im Sinne des § 35 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG); denn den Arbeiten über Tage fehle das wesentliche Merkmal des Hauerberufs, nämlich die Ausbildung für die Arbeit unter Tage. Die Arbeitsbedingungen des Hauers seien gegenüber den Arbeiten über Tage grundsätzlich so verschieden, daß sie sich mit ihnen nicht vergleichen ließen. Dahingestellt bleiben könne, ob in Ausnahme von diesem Grundsatz der erste Anschläger über Tage und der Fördermaschinist noch im wesentlichen gleichartig seien; denn der Kläger sei nicht in der Lage, eine dieser beiden Tätigkeiten zu verrichten, da ihm im Hinblick auf die Amputation des rechten Vorfußes die hierzu erforderliche Standfestigkeit und Beweglichkeit der Füße fehle. Der Kläger könne zwar seine jetzige Tätigkeit als Bahnreiniger nach Lohngruppe V unter Tage ohne Schädigung seiner Gesundheit verrichten. Diese Arbeit werde aber nur mit einem Schichtlohn von DM 13,27 vergütet. Gegenüber dem Gedingesatz des Vollhauers von DM 18,17 betrage der Unterschied DM 4,90. Der Lohnabfall betrage somit rund 27 v.H.



Dies sei nicht zumutbar. Dasselbe gelte für die in Lohngruppe IV unter Tage aufgeführten Arbeiten, deren Schichtlohn mit rund 25 v.H. unter dem Gedingerichtsatz liege. Es sei beim Lohnvergleich vom Gedingerichtsatz und nicht vom tatsächlichen durchschnittlichen Hauerverdienst im Ruhrbergbau auszugehen.

Das Urteil wurde der Beklagten am 19. Januar 1956 zugestellt. Sie hat gegen das Urteil durch Schriftsatz vom 3. Februar 1956 am 6. Februar 1956 - unter Stellung eines Revisionsantrages - Revision eingelegt und diese durch Schriftsatz vom 9. März 1956 am 12. März 1956 begründet.

Sie rügt, das Landessozialgericht habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten, weil es entgegen der Ansicht des Prof. Bxxxxxxxxxxxxxxxxx festgestellt habe, daß der Kläger nicht in der Lage sei, als Wettermann, Einstauber, Maschinist und Anschläger tätig zu sein. Das Gericht sei mangels genügender Sachkenntnis auf ärztlichem Gebiet nicht ohne weiteres in der Lage, zu beurteilen, welche Arbeiten dem Kläger noch zumutbar seien. Falls das Gericht noch Bedenken gehabt hätte, habe es die Pflicht gehabt, aufzuklären, aus welchen Gründen Prof. Bxxxxxxxxxxxxxxxxx den Kläger noch für fähig hielte, diese Arbeiten zu verrichten. Weiterhin rügt die Beklagte die Verletzung des § 35 RKG. Im Gegensatz zu der Auffassung des Landessozialgerichts gebe es auch über Tage Arbeiten, die der Tätigkeit des Hauers im wesentlichen gleichartig seien. Die Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage seien auch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Der Kläger sei somit nicht mehr berufsunfähig, da er einige der Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage noch verrichten könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1955 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



Er ist der Ansicht, daß das Landessozialgericht weder die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten noch seine Amtsermittlungspflicht verletzt habe. Das Gericht könne selbst darüber entscheiden, welche Tätigkeiten ein Versicherter bei einem bestimmten medizinischen Befund im Bergbau noch verrichten könne. Auch eine Verletzung des § 35 RKG liege nicht vor, da der Auffassung des Landessozialgerichts hinsichtlich der Frage der Gleichartigkeit von Tätigkeiten über Tage beizutreten sei.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist statthaft, weil das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Der Kläger war im Hauptberuf Hauer. Es war daher nach § 35 RKG zu prüfen, welche Tätigkeiten der Hauertätigkeit noch im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig und gleichartig sind. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1956 - 5 RKn 31/55 - (SozR. RKG § 35 Bl. Aa 2 Nr. 3) entschieden hat, ist, wie auch das Landessozialgericht nicht verkannt hat, bei dieser Prüfung von der vom Versicherten tatsächlich verrichteten Tätigkeit, das ist hier die des Hauers, auszugehen. Weiter ist, wie der erkennende Senat in dem angeführten Urteil ebenfalls entschieden hat, in einem solchen Falle der tarifliche Normalgedingelohn des Hauers zugrunde zu legen. Der nach diesen Grundsätzen vorgenommene Vergleich zwischen der Hauertätigkeit und den sonstigen, in der hier anzuwendenden Lohnordnung für den Steinkohlenbergbau der Ruhr vom 1. April 1955 aufgeführten Tätigkeiten ergibt, daß schon die Tätigkeiten der Lohngruppe III unter Tage und der Lohngruppe II über Tage der Hauertätigkeit nicht mehr im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind. Hinsichtlich der Lohngruppe II über Tage ist dies von dem erkennenden Senat bereits in dem o.a. Urteil vom 12. Juli 1956 entschieden worden. Aus den gleichen Gründen kommt

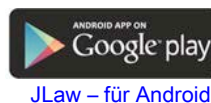


der Senat auch hinsichtlich der Tätigkeiten der Lohngruppe III unter Tage zu demselben Ergebnis. Die Lohndifferenz zwischen dem tariflichen Normalgedingelohn und dem Schichtlohn der Tätigkeiten der Lohngruppe III unter Tage beträgt je Schicht DM 3.81. Eine solche Lohneinbuße kann bei einem Hauer nicht mehr als unwesentlich im Sinne des § 35 RKG angesehen werden. Als der Hauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig können also bei Anwendung der Lohnordnung vom 1. April 1955 nur die Tätigkeiten der Lohngruppe I und II unter Tage und I über Tage angesehen werden. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts, an die das Revisionsgericht nach § 163 SGG grundsätzlich gebunden ist, kann der Kläger keine der Tätigkeiten der Lohngruppen I und II unter Tage mehr verrichten. Die Beklagte hat zwar diese Feststellungen angegriffen. Entgegen ihrer Ansicht sind aber diese Feststellungen fehlerfrei getroffen. Da bereits von der Vorinstanz zahlreiche Gutachten eingeholt worden waren, bedurfte es einer weiteren Sachaufklärung durch das Landessozialgericht, insbesondere einer Rückfrage bei Prof. B. xxxxxxxxxxxxxxx nicht. Ob eine derartige Rückfrage erforderlich gewesen wäre, wenn als maßgebendes Gutachten lediglich das des Prof. B. xxxxxxxxxxxxxxx vorgelegen hätte, bedurfte hier keiner Prüfung und Entscheidung; denn tatsächlich lagen, was die Beklagte bei ihrer Rüge nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt hat, auch noch weitere Gutachten maßgebender medizinischer Sachverständiger vor. Es steht aber nach § 128 SGG in einem solchen Falle im Ermessen des Tatsachengerichts, welchem der sich widersprechenden Gutachten es den Vorzug geben will. Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Tatsachengericht hierbei die Grenzen des ihm zustehenden Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten hat. Das ist hier, zumal das Landessozialgericht auch selbst noch in überzeugender Weise begründet hat, daß der Kläger die einzelnen angeführten Tätigkeiten nicht mehr ausüben kann, nicht der Fall. Es kann daher dem Landessozialgericht kein Vorwurf gemacht werden, wenn es von der von der Beklagten für erforderlich gehaltenen Rückfrage bei Prof. B. xxxxxxxxxxxxxxx Abstand genommen hat.

Hinsichtlich der Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage kann dem Landessozialgericht nicht gefolgt werden, wenn es davon



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ausgeht, daß keine dieser Tätigkeiten der Hauertätigkeit noch als im wesentlichen gleichartig angesehen werden kann. Wie der Senat ebenfalls bereits in dem wiederholt angeführten Urteil entschieden hat, ist die Tätigkeit des Ersten Anschlägers noch als im wesentlichen gleichartig anzusehen. Aus den in diesem Urteil angeführten Gründen muß dasselbe auch für den Reservefördermaschinisten gelten, da auch dieser für den Ablauf der Förderung und Seilfahrt im Rahmen seiner Verantwortung zuständig ist, es sich bei dieser Tätigkeit also ebenfalls um eine echte bergmännische Tätigkeit handelt. Entgegen der Annahme des Landessozialgerichts handelt es sich bei dieser Tätigkeit allerdings nicht um die des "Fördermaschinisten", sondern um die des "Reservefördermaschinisten"; denn die Tätigkeit des Fördermaschinisten ist eine Angestelltentätigkeit, die nicht in Lohngruppe I über Tage aufgeführt ist. Aus dem Umstand aber, daß das Landessozialgericht ausschließlich die Tätigkeiten der für die Arbeiter bestimmten Lohngruppe I über Tage untersucht hat, ist zu schließen, daß es in Wirklichkeit ebenfalls den Reservefördermaschinisten meint. Außer diesen beiden Tätigkeiten kann nur noch die zur Gruppe der Vorarbeiter und Aufseher der Lohngruppe I zählende Tätigkeit des Brückenaufsehers als eine der Hauertätigkeit im wesentlichen gleichartige Tätigkeit angesehen werden, da auch diese eine echte bergmännische Tätigkeit in dem angeführten Sinne ist. Arbeitsplätze dieser Art sind aber, da sie praktisch nur an Hauptförderschächten, und zwar nur während der Förderschichten, vorkommen und zudem vielfach auch von Angestellten besetzt sind, im Steinkohlenbergbau der Ruhr derart selten, daß auf sie nicht verwiesen werden kann, solange dem Versicherten nicht ein entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zwar spielt bei der Verweisungsmöglichkeit nach § 35 RKG die Frage, ob es entsprechende Arbeitsplätze gibt, grundsätzlich keine Rolle, da das Risiko, einen entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, grundsätzlich nicht von der Rentenversicherung, sondern gegebenenfalls von der Arbeitslosenversicherung zu tragen ist. Wenn aber die Zahl der Arbeitsplätze einer bestimmten Tätigkeit unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus betrieblichen Gründen stets



so gering ist, daß sie praktisch nicht ins Gewicht fallen, haben sie außer Betracht zu bleiben. Der Hauer kann also in Lohngruppe I über Tage grundsätzlich nur auf die Tätigkeiten des Ersten Anschlägers und des Reservefördermaschinenisten verwiesen werden. Diese Tätigkeiten aber kann der Kläger, wie das Landessozialgericht - hilfsweise - festgestellt hat, ebenfalls nicht verrichten. Ein Arbeitsplatz als Brückenaufseher steht ihm nicht zur Verfügung. An diese Feststellungen ist der erkennende Senat nach § 163 SGG gebunden, da insoweit ausreichend substantiierte Rügen von der Beklagten nicht erhoben sind. Ihre Angabe unter II Abs. 1 der Revisionsbegründungsschrift vom 9. März 1956, daß der Kläger auf jeden Fall in der Lage sei, Arbeiten der Lohngruppe I über Tage zu verrichten, ist lediglich eine Behauptung, die nicht ausreichend substantiiert und daher für das Revisionsgericht unbeachtlich ist. Die Beklagte hätte zumindest angeben müssen, welche der Tätigkeiten der Lohngruppe I über Tage der Kläger nach ihrer Ansicht noch verrichten könne und welcher Fehler dem Landessozialgericht bei der dieser Behauptung entgegenstehenden Feststellung unterlaufen sein soll. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Revision ist somit unbegründet; sie mußte daher zurückgewiesen werden.

Außergerichtliche Kosten nach § 193 SGG waren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

